

nigstens einstweilen, wenn er auch nicht den ganzen Uebelstand abstellt, doch einige Abhülfe in die Sache brächte. Was zuletzt nun noch den zweiten Antrag betrifft, den die Deputation uns vorgelegt hat, so bekenne ich mich zur Meinung derer, die in der hier erwähnten Einrichtung einen Uebelstand nicht gefunden haben. Ich gehe hier allerdings hauptsächlich nach meinem eigenen Gefühle und bekenne, daß ich mich nirgends geneigter finden kann, eine milde Gabe für die Armuth darzubringen, als an dem Orte, wo die christliche Wohlthätigkeit gepredigt wird. Um deswillen könnte ich mich also diesem Antrage nicht anschließen. Wenn ich mir nun zuletzt noch etwas weniger Wesentliches zu bemerken erlauben sollte, so wäre dies in Bezug auf die Anfrage, welche Hr. Secr. v. Zedtwitz gestellt hat und sich auf die Beziehung der Königl. Commissarien zur 4. Deput. bezieht. Ich glaube allerdings, es könne der Deputation darüber, daß sie in dieser Angelegenheit bis jetzt keinen Königl. Commissair zugezogen hat, keineswegs ein Vorwurf gemacht werden, weil man nicht sagen kann, die Sache sei so beschaffen, daß die Beziehung eines Commissairs erforderlich gewesen wäre. Ich glaube aber auch keineswegs, daß von der Kammer der Deputation in dieser Beziehung eine Anweisung werde gegeben werden können, sondern daß es jederzeit dem Ermessen der Letzteren zu überlassen sei. Es wird wohl häufig hier der Fall eintreten, wo die Zuziehung eines Commissairs rathsam erscheint, namentlich wo von allgemeinen Anträgen die Rede ist; in gewöhnlichen Beschwerdesachen wird das nicht erforderlich sein, denn hier ist die Sache durch eine bloße Mittheilung des Gesamtministeriums abzuthun. Die Landtagsordnung selbst giebt hierüber ein Anhalten, welche jedoch auch nur sehr unbestimmt lautet. Es heißt dort: „Bedarf die Deputation Erläuterungen von Seiten der Regierung, so ist auf Bestellung eines Königl. Commissairs anzutragen, durch welchen ihr solche gegeben werden.“ Hiernach bleibt es also immer der Deputation überlassen, ob sie die Zuziehung eines Commissairs für nothwendig findet oder nicht.

v. Carlowitz: Nur noch über die zuletzt berührte Prinzipfrage wollte ich mir ein Wort erlauben. Ich gestehe, daß ich nicht absehe, warum die geehrten Redner alle in Bezug auf die Frage: Ob die 4. Deputation einen Königl. Commissair zuzuziehen habe oder nicht? nur die Landtagsordnung und nicht auch die Verfassungs-Urkunde ins Auge fassen. Mir scheint die 125. §. der Verfassungs-Urkunde über die Nothwendigkeit der Zuziehung sehr klar sich auszusprechen. Es heißt in der 125. §. der Verfassungs-Urkunde (der erste Satz derselben bezieht sich nämlich auf die bei Beschwerden namentlich oft unentbehrlichen Erläuterungen): „Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die ihr von dem Königl. Commissair in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen und nach Befinden berücksichtigen.“ — Ich habe zur Aufnahme dieser Prinzipfrage, die hier in Berathung gekommen ist, keine Veranlassung gegeben; allein, wenn sie einmal besprochen werden soll, so habe ich meine An-

sicht dahin abzugeben, daß die Zuziehung von Commissarien nothwendig sei und jederzeit erfolgen müsse.

v. Polenz: Ich gestehe, daß ich dieser Meinung widersprechen müßte; ich finde keineswegs in der 125. §. der Verfassungs-Urkunde das, was der Hr. v. Carlowitz daraus folgert. Wenn dort gesagt ist: „dieser Deputation werden, so oft die Deputationen selbst darauf antragen, durch Königl. Commissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden,“ so sollen sie selbst darauf antragen; dies ist also offenbar fakultativ, und der zweite Satz, welcher allerdings präzeptiv von der Vernehmung mit dem Königl. Commissair spricht, kann nur unter der Voraussetzung gelten, wenn einer derselben zugezogen worden ist. Es kommt dazu, daß die Landtagsordnung viel später entworfen worden ist als die Verfassungs-Urkunde; da hat die Regierung gewiß alle Paragraphen der Constitution zu Rathe gezogen und dennoch in der 111. §. der Landtagsordnung das gesagt, was Bürgermeister Ritterstädt so eben angeführt hat, und was auch gar nicht zu bezweifeln steht, nämlich, daß es in das Ermessen der Deputation gestellt wird, ob sie nöthig zu haben glaubt, sich einen Nachweis von der Regierung zu verschaffen. Die Worte der gedachten Paragrafen lauten so: „Bedarf die Deputation Erläuterungen von Seiten der Regierung, so ist auf Bestellung eines Königl. Commissairs anzutragen, durch welchen ihr solche gegeben werden.“ Zu was würde also das „Bedürfen“ wieder aufgenommen worden sein, hätte die Regierung es den Deputationen nicht überlassen wollen, zu beurtheilen, ob sie glauben, einen Nachweis oder eine Erklärung von Seiten der Regierung nöthig zu haben.

Vizepräsident D. Deutrich: Da ich vielleicht zu dieser Diskussion die Veranlassung gegeben habe, so bemerke ich, daß ich nur eine Frage an die Deputation gestellt habe; ich habe sie dabei keineswegs in Anklagestand versetzen wollen. Allein da sie sich hier doch auf eine Aeußerung des vorigen Cultusministers beim vorigen Landtage bezieht, so glaube ich, daß es der Sache entsprochen hätte, wenn sie auch den jetzigen Hrn. Minister des Cultus über die vorliegende Angelegenheit zu Rathe gezogen hätte; denn dann würde sich das Alles ergeben haben, was sich durch die gegenwärtige Diskussion herausgestellt hat. Ohnedem hat damals schon der Herr Staatsminister D. Müller bemerkt, daß eine Zusammenstellung jener Erörterungen bereits vorhanden, und daß er erbötig sei, sie auf Erfordern den Ständen mitzutheilen. Um so mehr lag es in der Sache, daß die Deputation die Ansichten des jetzigen Herrn Ministers darüber hätte vernehmen mögen. Uebrigens glaube ich, daß bei solchen allgemeinen Gegenständen, wie der vorliegende, es allemal nöthig und zu Abkürzung der Verhandlungen in der Kammer zweckmäßig sei, einen Königl. Commissair nach der 125. §. der Verfassungs-Urkunde durch das Präsidium sich zu erbitten und dessen Ansichten zu vernehmen.

Secr. v. Zedtwitz: Ich will nicht näher auf die Frage eingehen, ob der 3. und 4. Deputation — denn beide Deputationen muß ich in dieser Beziehung einander gleichstellen — gestattet sei, nach der Verfassungs-Urkunde und der Land-